

# **BStGer RH.2024.1 vom 7. Februar 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2024.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2024.1)

FR: TPF RH.2024.1 du 7 février 2024

IT: TPF RH.2024.1 del 7 febbraio 2024

## **Regeste**

Auslieferung an Deutschland; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG); Rückzug der Beschwerde

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Verfolgte darf die Schweiz nicht verlassen und sich bei der angegebenen Adresse, Y.-Strasse, Z., aufzuhalten.

### **E. 3**

Der Verfolgte verpflichtet sich, dem BJ für das vorliegende Auslieferungsverfahren jederzeit zur Verfügung zu stehen.

### **E. 4**

Eine allfällige Missachtung dieser Auflagen bewirkt die sofortige Inhaftierung des Verfolgten»;

- 4 -

- den im Rahmen des zweiten Beschwerdeverfahrens in Auslieferungshaftsa- chen eingereichten Verfahrensakten des BJ (s. nachfolgend) weder ein ent- sprechender Haftentlassungsantrag von A. noch – über die Haftentlassungs- vereinbarung hinaus – die einzelnen Entscheidungsgrundlagen des BJ für die Entlassung von A. aus der Auslieferungshaft zu entnehmen sind (act. 3.0- 3.33);

- mit Auslieferungsentscheid vom 14. Dezember 2023 das BJ die Auslieferung von A. für die dem Auslieferungersuchen des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2023 zugrunde liegenden Straftaten bewilligte (act. 3.28);

- mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 Rechtsanwalt Fäh innerhalb der 5- tägigen Frist gemäss Art. 56 IRSG erklärte, dass gegen den Auslieferungs- entscheid Beschwerde erhoben werde (act. 3.29);

- mit Auslieferungshaftbefehl vom 18. Januar 2024 das BJ die Auslieferungs- haft gegen A. anordnete; zur Begründung es ausführte, der Haftbefehl werde zur Sicherung der Anwesenheit von A. für den Vollzug der bereits bewilligten Auslieferung erlassen (act. 3. 31);

- gleichzeitig das BJ mit Schreiben vom 18. Januar 2024 das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen darüber informierte, dass gegen den Aus- lieferungsentscheid vom 14. Dezember 2023 innert Frist keine Beschwerde erhoben worden sei und dass das BJ die

erneute Verhaftung von A. im Hinblick auf den Vollzug der Auslieferung angeordnet habe (act. 3.30);

- gegen den Auslieferungshaftbefehl vom 18. Januar 2024 A. durch Rechtsanwalt Föh mit Eingabe vom 24. Januar 2024 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erheben lässt (act. 1); er dabei folgende Anträge stellen lässt:

«1. Der Auslieferungshaftbefehl des Beschwerdegegners vom 18. Januar 2024 sei auszuheben bzw. von einer Auslieferungshaft solange abzusehen, bis sich die deutschen Behörden vernehmen lassen. 2. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. MWST»;

- das BJ unter Einreichung seiner Verfahrensakten (act. 3.0-3.33) mit Beschwerdeantwort vom 30. Januar 2024 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge beantragt (act. 3);

- 5 -

- das BJ «im Übrigen» darauf hinwies, dass A. an der in der Haftentlassungsvereinbarung angegebenen Adresse nicht verhaftet werden können (act. 3 S. 4);

- mit Schreiben vom 5. Februar 2024 Rechtsanwalt Föh erklärte, dass die Beschwerde zurückgezogen werde und das Mandat beendet sei (act. 4); - das Beschwerdeverfahren demnach zufolge Rückzugs der Beschwerde in allen Punkten als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat;

- für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt;

- unter Berücksichtigung aller Umstände die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.